

Mitteilung des Senats vom 10. Januar 2017**Gründung eines Bürgeramts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Senatsvorlage zur Gründung eines Bürgeramts sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeiten in melde-, personalausweis- und passrechtlichen sowie bekanntmachungsrechtlichen Angelegenheiten mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Januar-Sitzung.

Durch den vorgelegten Entwurf werden dem Bürgeramt anstelle des Stadtamts die Zuständigkeiten in melde-, personalausweis-, passrechtlichen sowie bekanntmachungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Aufteilung der vom Stadtamt Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf verschiedene, zu gründende und bestehende Behörden der Stadtgemeinde Bremen eingeleitet. Die bisher vom Stadtamt wahrgenommenen Aufgaben in melde-, personalausweis-, passrechtlichen sowie bekanntmachungsrechtlichen Angelegenheiten sollen nunmehr auf ein neu zu gründendes Bürgeramt übertragen werden.

Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten in melde-, personalausweis- und passrechtlichen sowie bekanntmachungsrechtlichen Angelegenheiten

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 – 210-a-1a) wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Bürgeramt“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Personalausweisgesetz und nach dem Passgesetz**

In § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Personalausweisgesetz und nach dem Passgesetz vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79 – 210-b-1) wird jeweils das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Bürgeramt“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bremischen Bekanntmachungsgesetzes**

In § 5 Satz 1 des Bremischen Bekanntmachungsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 551 – 206-k-4) wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Bürgeramt“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Aufteilung der vom Stadamt Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf verschiedene zu gründende und bestehende Behörden der Stadtgemeinde Bremen eingeleitet.

Die bisher vom Stadamt wahrgenommenen Aufgaben in melde-, personalausweis- und passrechtlichen Angelegenheiten sowie für Beglaubigungen sollen nunmehr auf ein neu zu gründendes Bürgeramt übertragen werden.

Hierfür sind das Bremische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes, das Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Personalausweisgesetz und dem Passgesetz sowie das Bremische Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen zu ändern.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Begründet die Zuständigkeit des Bürgeramts für Angelegenheiten nach dem Bremischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes.

Zu Artikel 2

Begründet die Zuständigkeit des Bürgeramts für Angelegenheiten nach dem Personalausweisgesetz und dem Passgesetz.

Zu Artikel 3

Begründet die Zuständigkeit des Bürgeramts für die Einsichtnahmemöglichkeit in amtliche Bekanntmachungen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten, das mit Errichtung des Bürgeramts am 1. März 2017 erfolgt.